

INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im August 2019

Nachdem wir im letzten Newsletter den Vorsorgeauftrag vorgestellt hatten, gehen wir in der aktuellen Ausgabe auf die damit eng verbundene Thematik der Patientenverfügung ein.

In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass sich in unseren Büro-Räumlichkeiten aufgrund eines Mieterwechsels neue Untermietmöglichkeiten ergeben. Bei Bedarf ist eine Untermiete für einen einzelnen Arbeitsplatz oder einen separierten Büroraum bei uns an der Haldenstrasse 1 in Baar verfügbar (per sofort oder nach Vereinbarung). Bei Interesse stehen wir für eine unverbindliche Besichtigung gerne zur Verfügung.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

INHALT

FOKUS

> [Die Patientenverfügung](#)

KURZNEWS

> [STAF tritt am 01.01.2020 in Kraft](#)

IN EIGENER SACHE

> [Büro zu vermieten](#)

KONTAKT

FOKUS

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Per 1.1.2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft und stellte zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts eine einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung zur Verfügung. Die letzte Ausgabe unseres Newsletters haben wir dem Vorsorgeauftrag gewidmet. Auf den folgenden Seiten wollen wir nun das Instrument der Patientenverfügung genauer vorstellen.

«Oft an den Tod zu denken ist auch eine Art, sich mehr des Lebens zu freuen.»

Papst Johannes XXIII

Wir stellen an unseren Beitrag weder den Anspruch einer allumfassenden juristischen Abhandlung noch eines Ersatzes für eine individuelle Beratung. Vielmehr wollen wir die Thematik erörtern, um dem Leser Gedankenanstösse und Praxistipps mitzugeben. Wir nehmen dabei in Kauf, dass wir einige Detailfragen verallgemeinernd darstellen, um die Übersicht über das Thema nicht zu gefährden. Insofern sind wir auch bemüht, den Leser möglichst wenig mit Gesetzesartikeln und Paragraphen zu belästigen, aber aufgrund der gesetzlich formulierten Regelungen ist es nicht vollkommen vermeidbar.

Rechtliches

Praktisch und auf den Punkt gebracht interessiert uns die Frage: «Wer entscheidet über medizinische und mitunter auch lebenserhaltende Massnahmen?»

Die Bundesverfassung garantiert den Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben und das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Im Privatrecht wird das Persönlichkeitsrecht in Art. 27 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt und statuiert nebst dem Recht des Menschen auf physische und psychische Integrität auch dessen Selbstbestimmungsrecht. Einen vergleichbar ähnlichen Schutz gewährt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der in jüngerer Rechtsprechung

durch das Bundesgericht so interpretiert wurde, dass er auch die Kompetenz beinhalte, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden (soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden und danach zu handeln; vgl. dazu auch den Bundesgerichtsentscheid [BGE] vom 3. November 2006, 2A.48/2006, Erw. 6.1.).

Nach heute allgemein anerkannter Lehre ist eine ärztliche Massnahme, die in die körperliche Integrität eingreift, eine Verletzung der Persönlichkeit des Patienten, selbst wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführt wird. Sie ist immer dann rechtswidrig, wenn nicht ein konkreter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein solcher Rechtfertigungsgrund u.a. in der Einwilligung des Patienten zu erblicken, was jedoch voraussetzt, dass der Patient urteilsfähig ist und mithin zu vernunftgemäsem Handeln in der Lage ist.

Und was ist, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist?

In einer Patientenverfügung nimmt eine Person eine Krankheitssituation vorweg und bestimmt für den Fall, dass sie mangels Urteilsfähigkeit nicht mehr selber entscheiden kann, wie sie behandelt werden will bzw. welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Ebenfalls möglich ist die Benennung von Vertrauenspersonen, welche medizinische Entscheidungen stellvertretend für die betroffene Person in deren bestem Interesse treffen können.

Die Patientenverfügung ist für Ärzte und Spitäler in der Schweiz grundsätzlich rechtlich verbindlich. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes besteht, wenn die Patientenverfügung Anweisungen enthält, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstossen. Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Patientenverfügung ihre Rechtswirkung erst dann entfaltet, wenn eine Person nicht mehr urteilsfähig ist; vorher richtet sich eine Behandlung immer nach dem unmittelbar geäusserten Willen des Patienten.

FOKUS (FORTSETZUNG)

Und was geschieht, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und weder eine Patientenverfügung verfasst noch eine therapeutische Vertretung bestimmt wurde?

In diesem Fall muss der Arzt vor einem Eingriff die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einholen. Die folgenden Personen sind gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
8. Wenn keine Angehörigen zugänglich sind oder wenn diese keine medizinischen Entscheide treffen wollen, wird von der zuständigen Behörde ein Beistand bezeichnet.

Zurück zur ursprünglichen Frage: Wer entscheidet über medizinische und mitunter auch lebenserhaltende Massnahmen?

- Solange die Urteilsfähigkeit besteht: immer die Person für sich selber;
- In Ermangelung bestehender Urteilsfähigkeit: die Patientenverfügung;
- In Ermangelung einer Patientenverfügung: ein gesetzlicher Vertreter oder – wenn keine solchen vorhanden sind – staatliche Institutionen.

Formvorschriften

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich verfasst oder öffentlich beurkundet werden. Es gibt im Internet zahlreiche Vorlagen in unterschiedlicher Länge, die in der Regel kostenlos zur Verfügung stehen wie beispielsweise unter www.fmh.ch, www.krebsliga.ch, www.dialogethik.ch oder www.red-cross.ch.

Erstellungszeitpunkt und Erneuerungen

Eine Patientenverfügung kann von einer urteilsfähigen Person jederzeit verfasst werden und gilt im Grunde uneingeschränkt und unbefristet. Ausnahmen ergeben sich in Einzelfällen, wenn begründete Zweifel dafür bestehen, dass die Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen oder dem freien Willen des Verfassers entspricht. Dies trifft umso mehr zu, wenn seit Erstellungsdatum der Patientenverfügung neue oder weniger belastende Behandlungsmöglichkeiten für eine bestimmte Krankheit entwickelt wurden. Je länger der Zeitpunkt der Erstellung zurückliegt, desto eher hat sich der Adressat die Frage der bestehenden Gültigkeit der Willensäusserung zu stellen. Ganz konkret: Bei einer Patientenverfügung, die im Alter von 20 Jahren erstellt wurde und erst mit 70 Jahren zum Tragen kommt (nach 50 Jahren!), wäre zweifelhaft, ob die damalige Willensäusserung noch Gültigkeit hätte.

Eine generelle Hinterfragung des verfassten Willens ist jedoch nicht sachgerecht und mithin auch nicht erlaubt. Insbesondere ist in «unvernünftigen» oder «nicht nachvollziehbaren» Anweisungen keineswegs ein Grund dafür zu erblicken, der Patientenverfügung nicht folgen zu müssen. Die oben angeführten Vorlagen erleichtern es, dass die Form und die zu entscheidenden Punkte allesamt enthalten sind. Auf welcher Basis die Entscheidung zustande kommt, ist nicht Gegenstand der Patientenverfügung und ist reine Privatsache.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Eindeutige Identifizierung des Verfassers;
- Eindeutige Datierung;
- Hinweis, sofern die vorliegende Patientenverfügung

FOKUS (FORTSETZUNG)

- eine bereits bestehende Patientenverfügung älteren Datums ersetzen soll;
- Regelmässige Überprüfung und allenfalls Erneuerung der Patientenverfügung (empfehlenswert nach spätestens 5-10 Jahren);
- Die Urteilsfähigkeit muss im Zeitpunkt der Erstellung bestehen (empfehlenswert ist eine Bestätigung des Vollbesitzes der geistigen Kräfte wie beispielsweise: «Diese Patientenverfügung habe ich nach reiflicher Überlegung und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, also im Zustand der Urteilsfähigkeit, verfasst»; im Zweifelsfall raten wir zu einer Besprechung mit dem Hausarzt oder einer anderen Person des Vertrauens. Gegebenenfalls kann es nützlich sein, die Patientenverfügung notariell beglaubigen zu lassen.)
- Was sind die Ziel von medizinischen Behandlungen? Welchen Zustand möchten Sie vermeiden?
- Soll mich jemand im Falle meiner Urteilsunfähigkeit vertreten und mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen sowie in meinem Namen entscheiden? Falls ja, welche Person ist vertretungsberechtigt? Welche Entscheidungen darf die Vertretungsperson subsidiär zu meinem Willen treffen und was will ich im Voraus selber entscheiden?
- Was soll nach dem Tod mit dem Körper passieren? Ist eine Spende von Organen, Geweben und Zellen vorgesehen?

Inhalt der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung greift in der Regel die folgenden Aspekte auf:

- Welche medizinischen Massnahmen sollen ergriffen werden und welche werden abgelehnt?
- Welche lebenserhaltenden Massnahmen sollen ergriffen werden und welche werden abgelehnt?
 - ⇒ bei andauerndem Verlust der Kommunikationsfähigkeit
 - ⇒ bei intensivmedizinischer Betreuung mit schlechter prognostischer Aussicht auf Besserung
 - ⇒ im Verlauf einer fortgeschrittenen, unheilbaren Krankheit, bei der zunehmend mit schweren körperlichen / geistigen Einschränkungen gerechnet werden muss (Krebs, Demenz etc.)
 - ⇒ im Endstadium einer unheilbaren, in absehbarer Zeit tödlich verlaufenden Erkrankung
- Sollen Reanimationsmassnahmen ergriffen werden?
- Wie stehe ich zu lebensverlängernden Massnahmen?
- Welche Massnahmen zur künstlichen Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr sollen ergriffen werden und welche werden abgelehnt?
- Welche Massnahmen zur Behandlung von Schmerzen und belastenden Symptomen sollen im Allgemeinen und bei schweren und fortgeschrittenen Krankheiten im Bereich der «Palliative Care» ergriffen werden und welche werden abgelehnt?

Wir empfehlen, dass Sie sich für die Patientenverfügung Zeit nehmen und eine sorgfältige Formulierung wählen, die Ihre Auffassung und Werthaltung zu den einzelnen Themen möglichst exakt wiedergibt. Lassen Sie möglichst wenig Interpretationsspielraum und vermeiden Sie Widersprüche zu anderen Instrumenten wie etwa dem Vorsorgeauftrag. Sprechen Sie gegebenenfalls mit Ihren Angehörigen oder mit Ihrem Hausarzt, um sich bei Unklarheiten beraten zu lassen. Die Anfangs angeführten Vorlagen sind knapp und einfach gehalten und gehen auf alle Punkte ein, die rechtlich relevant werden dürften.

Hinterfragen Sie zudem den generellen Ausschluss von Massnahmen. Bedenken Sie, dass es ein Unterschied ist, ob beispielsweise eine künstliche Ernährung als temporär therapeutische Massnahme – etwa nach einem Unfall – erforderlich ist, bis Klarheit über die weitere Prognose besteht. Dies ist klar von einem nicht mehr beeinflussbaren Gesamtzustand mit hohem Pflegeaufwand ohne Aussicht auf Besserung zu trennen. Ein genereller Ausschluss von Reanimationsmassnahmen ist nicht empfehlenswert, da sich im Anschluss meist feststellen lässt, was zum Problem geführt hat; nicht selten kann die Ursache behoben werden, ohne Einschränkungen der Lebensqualität hinnehmen zu müssen (z.B. bei Herzrhythmusstörungen durch die Implantation eines Herzschrittmachers).

Informieren Sie Ihre Bekannten und Angehörigen

Informieren Sie Ihre Bekannten und Angehörigen – insbesondere diejenigen, welche eine Kopie der Patientenverfü-

FOKUS (FORTSETZUNG)

gung verwahren und/oder mit der medizinischen Vertretung beauftragt werden sollen. Sprechen Sie mit Ihnen über Ihre Wünsche, Anliegen und Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen. Je detaillierter Ihr Wille bekannt ist, desto adäquater erfolgt die Betreuung, sollte der Fall eintreten, in dem Sie vertreten werden müssen.

Die Rolle der KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist Anlaufstelle, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder wenn es unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung gibt. In einem solchen Fall können sich Angehörige, nahestehende Personen oder das medizinische Personal an die KESB wenden.

Hinterlegungsort

Die Patientenverfügung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie dem behandelnden Ärzteteam auch zur Verfügung steht. Damit die Patientenverfügung im Bedarfsfall gefunden wird, empfiehlt es sich, dass jene Personen davon Kenntnis haben, an die sich das Behandlungsteam voraussichtlich wenden wird. Deshalb sollte den nächsten Angehörigen und den mit der Vertretung beauftragten Personen eine Kopie der Patientenverfügung abgegeben werden. Sinnvollerweise wird auch der Hausarzt und allfälliges weiteres medizinisches Personal im persönlichen Umfeld mit einer Kopie der Patientenverfügung bedient. Auf einer Hinweiskarte, die im Portemonnaie mitgetragen wird, kann zudem auf die Patientenverfügung, deren Hinterlegungsort sowie die Adressen der Vertretungspersonen hingewiesen werden (vgl. Abbildung mit der Hinweiskarte der FMH).

Wirkung der Patientenverfügung im Ausland

Die Patientenverfügung ist ein Instrument der schweizerischen Gesetzgebung. In anderen Ländern wird anders mit Therapieentscheidungen umgegangen. Gerne klären wir für Sie bei Bedarf die Situation in Ihrem Zielland.



Auch der Notfall ist geregelt

In Notfallsituationen mit dringendem Handlungsbedarf darf jede ärztliche Massnahme sofort erfolgen, sofern diese im Interesse der Gesundheit des betroffenen Patienten und medizinisch unerlässlich ist. Im Extremfall hat die behandelnde Person keine Möglichkeiten vorgängig zu prüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt und wird nicht auf die Wünsche des Patienten Rücksicht nehmen können, sondern lediglich im medizinischen Interesse des Patienten und nach dessen mutmasslichen Willen handeln (Art. 379 ZGB). Sofern die Wünsche und der Inhalt der Patientenverfügung in einer Notfallsituation jedoch hinreichend bekannt sind, muss auch in solchen Situationen darauf Rücksicht genommen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Dieser Artikel ist in Zusammenarbeit mit Dr. med. Michael Kuhn entstanden. Wir danken ihm für seine geschätzte Unterstützung.

Dr. med. Michael Kuhn
Facharzt Allgemeine Innere Medizin, FMH
Praxisgemeinschaft Filzfabrik, 9500 Wil, St. Gallen

Ich besitze eine Patientenverfügung

Name, Vorname

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Meine Patientenverfügung ist hinterlegt

bei meiner Vertretungsperson*

bei meinem behandelnden Arzt*

zuhause, wo:

anderswo:

***Angaben zur Vertretungsperson oder zum behandelnden Arzt**

Name, Vorname

PLZ, Ort

Telefon

KURZNEWS

STAF TRITT AM 1. JANUAR 2020 IN KRAFT

Am 19. Mai 2019 befürwortete die Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in einer Referendumsabstimmung. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung von Mitte Juni beschlossen, dass die STAF am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft tritt.

Die STAF löst bestehende Steuerregimes ab, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstand-

ort bleibt, werden international kompatible steuerliche Massnahmen eingeführt. Die Kantone erhalten zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum, um verschiedene Massnahmen umzusetzen. Der Finanzausgleich wird zudem an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst und die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung.

Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen der STAF bis am 1. Januar 2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht direkt Anwendung. ■

IN EIGENER SACHE

BÜRO ZU VERMIETEN

In unseren Büroräumlichkeiten an der Haldenstrasse 1 in Baar vermieten wir möblierte Arbeitsplätze und/oder einen separaten Büroraum mit 13 m². Das Sitzungszimmer sowie die allgemeine Infrastruktur stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Ein Bezug ist je nachdem per sofort oder nach Vereinbarung möglich. Bei Interesse stehen wir gerne für eine Besichtigung und Angaben zu den Mietkonditionen zur Verfügung. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Haldenstrasse 1
6340 Baar
T: +41 (0)41 541 80 90
E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Geschäftsführender Partner
T: +41 (0)41 541 80 91
M: +41 (0)79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Geschäftsführender Partner
T: +41 (0)41 541 80 92
M: +41 (0)79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.